

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung)
vom __. April 2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3191), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Stadt Troisdorf gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 470 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 775 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 v.H. |

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den __. April 2021

Alexander Biber
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung)
vom __. April 2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3191), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Stadt Troisdorf gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 470 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 775 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 v.H. |

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den __. April 2021

Alexander Biber
Bürgermeister